

Merkblatt für Bauherren

Herstellungsbeiträge zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Laut der Entwässerungssatzung (EWS) und der Wasserabgabensatzung (WAS) sowie den dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen, müssen für neue Gebäude und Baugrundstücke dem Grundstückseigentümer einmalige Herstellungsbeiträge zur Finanzierung dieser Einrichtungen der Gemeinde berechnet werden.

Diese Beiträge richten sich nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche des Gebäudes, wobei die Geschoßfläche nach den Außenmaßen des/der Gebäude in allen Geschoßen einschließlich Keller und ggf. Garagen ermittelt wird. Dachgeschoße werden nur berechnet, soweit sie ausgebaut sind.

Diese Beitragspflicht gilt nicht nur für Neubauten, sondern auch für die Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschoßflächen wie z.B. die Erweiterung von Gebäuden, Ausbau von Dachgeschoßen, Bau von Garagen, Anbau von Wintergärten usw.!

Für die Beitragspflicht ist es i.d.R. nicht relevant, ob der Erweiterungs- oder Neubau tatsächlich an die Wasserversorgung bzw. Entwässerung angeschlossen wird oder nicht.

Zur Zeit gelten folgende Beitragssätze:

Entwässerung:	pro Quadratmeter Geschoßfläche	20,30 EUR
	pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,90 EUR
Wasserversorgung:	pro Quadratmeter Geschoßfläche	7,60 EUR
	pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,20 EUR

Bei den Beiträgen zur Wasserversorgung müssen zusätzlich 7 % MWSt entrichtet werden. Maßgebend ist der in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgesetzte Beitragssatz.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Finanzierung Ihres Bauvorhabens diese zum Teil hohen Zahlungen an die Gemeinde!